

MERKBLATT

"SGB II – GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE (ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALGELD)"

Diese Hinweise sollen Sie über zu beachtende Vorschriften und Ihre wichtigsten Pflichten der im SGB II geregelten Grundsicherung für Arbeitssuchende informieren, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beantragen oder bereits beziehen. Auf jede Einzelheit kann das Merkblatt natürlich nicht eingehen. Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer Leistungssachbearbeitung/Ihrem Fallmanagement. Die nachfolgenden Rechte und Pflichten beziehen sich nicht nur auf den Antragsteller, sondern auch auf alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Angehörigen (Eltern, volljährige Kinder, Partner etc.)!

1 Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Leistungen zur Beratung, zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts) werden aus Steuern finanziert und dienen zur Überbrückung als Absicherung des Existenzminimums. Deshalb sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.

2 Pflichten zur Beendigung oder Verringerung des Leistungsanspruchs

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen (Ehepartner, Partner und Kinder bis 25 Jahre) von selbst alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Hieraus ergibt sich beispielsweise die Verpflichtung, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind, aber auch die zeitnahe Verfolgung ggf. vorhandener vorrangiger Ansprüche (z.B. andere Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I, Renten, Kindergeld, Unterhalt / Unterhaltsvorschuss und auch Schadensersatzansprüche), da es sich bei dem Arbeitslosengeld II / Sozialgeld um eine nachrangige Leistung handelt.

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen und ohne wichtigen Grund die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft herbeiführen, indem Sie zum Beispiel die Hilfebedürftigkeit erhöhen, aufrechterhalten oder nicht verringern, sind Sie u.a. zum späteren Ersatz der deswegen erbrachten Sozialleistungen (Geld- und Sachleistungen) verpflichtet.

Wollen Sie trotz Aufforderung gegenüber anderen Sozialleistungsträgern keinen Antrag auf vorrangige Leistungen stellen, hat Ihr Jobcenter die Möglichkeit, dies für Sie zu tun. Kommen Sie dann Ihren dortigen Mitwirkungspflichten nicht nach und sollte Ihr Antrag vom anderen Sozialleistungsträger aus diesem Grund abgelehnt werden, müssen Sie auch mit einer (teilweisen) Ablehnung/Entziehung Ihrer SGB II-Leistungen rechnen.

3 Meldepflichten, Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Ab dem Tag der Antragsstellung sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter oder einer sonstigen Dienststelle des Jobcenters persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Ihr Jobcenter Sie dazu auffordert. Diese Meldepflichten gelten für Sie auch während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens. Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, informieren Sie bitte rechtzeitig (unverzüglich und auf jedem Fall vor dem Termin) Ihr Jobcenter und geben Sie auch den Grund an.

Sie müssen grundsätzlich an jedem Werktag (hierzu zählt auch der Samstag) unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für Ihr Jobcenter persönlich und auf dem Postweg erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können.

Sie können sich jedoch mit vorheriger Zustimmung Ihres Fallmanagers – für maximal drei Wochen im Kalenderjahr – außerhalb Ihres Wohnorts aufhalten (sogenannte „Ortsabwesenheit“). Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nach Rückkehr an Ihren Wohnort müssen Sie sich unverzüglich beim Fallmanager und beim Leistungssachbearbeiter persönlich zurückmelden. Für eine Ortsabwesenheit (egal ob im In- oder Ausland) benötigen Sie **vorab** immer die Zustimmung Ihres Jobcenters. Eine unerlaubte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall Ihres Anspruchs und ggf. zur Rückforderung der Leistungen.

4 Besondere Hinweise zum Einsatz der Arbeitskraft (für erwerbsfähige Leistungsberechtigte)

Jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Empfänger von Arbeitslosengeld II) muss seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen einsetzen. Dabei ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, zu der Sie gesundheitlich in der Lage sind. Jeder Leistungsberechtigte muss sich deshalb vorrangig eigenverantwortlich um Arbeit bemühen und auf Verlangen seine Bewerbungsaktivitäten nachweisen. Sie müssen an allen Ihnen angebotenen zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Für diejenigen, die keine Arbeit finden können, werden nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten in Form von Zusatzjobs geschaffen.

Es wird auch erwartet, dass Sie sich aktiv an geeigneten Maßnahmen beteiligen, die auf die Beendigung oder Verringerung des Leistungsanspruchs gerichtet sind. Neben der Aufnahme jeder zumutbaren Erwerbstätigkeit zählt hierzu auch die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten, Fortbildungen oder Praktika sowie die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen sowie nichtöffentlichen Stellen.

5 Sanktionen

Das Gesetz sieht bei einem Pflichtverstoß von Leistungsberechtigten ohne wichtigen Grund Rechtsfolgen (Sanktionen) in unterschiedlicher und abgestufter Höhe vor. Die Leistung wird danach gemindert oder entfällt ganz. Beispielsweise mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II in einem ersten Schritt um 30 % des Ihnen zustehenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten, wenn Sie sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis pflichtwidrig verhalten. Haben Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, gelten strengere Rechtsfolgen.

Sollten Sie einen Termin nicht wahrnehmen, mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II zudem um 10 % des Ihnen zustehenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten.

6 Antragstellung

Für alle Leistungen nach dem SGB II ist ein Antrag erforderlich. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Leistungen (z.B. Sonderbedarfe, die meisten Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Leistungen für Eingliederung in Arbeit) **gesondert** beantragt werden müssen. Es ist wichtig, dass Sie den Antrag rechtzeitig stellen, denn grundsätzlich gilt, dass für Tage vor der Antragstellung keine Leistungen erbracht werden. Eine Ausnahme gilt für den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dieser wirkt auf den ersten Tag des Monats der Antragsstellung zurück.

Bitte beachten Sie, dass ein Beratungsgespräch und die Ausgabe von Antragsunterlagen noch keinen Antrag darstellen, wenn Sie nicht zum Ausdruck bringen, dass Sie den SGB II-Antrag tatsächlich stellen wollen. Dies machen Sie durch Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Hauptantrags. Sollten Sie diesen jedoch binnen zwei Wochen nach dem vorgenannten Gespräch einreichen, werten wir Ihren Antrag als am Tag des Beratungsgesprächs gestellt, sodass Ihnen keine Nachteile aus Ihrer Entscheidungszeit entstehen. Anderenfalls gilt als Antragsdatum der Tag, an dem Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Hauptantrag einreichen.

Der Antrag ist im Übrigen an keine Form gebunden. Sie können ihn postalisch einreichen oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Angaben, Formulare und Unterlagen müssen aber in jedem Fall nachgereicht werden (§ 60 Abs. 2 SGB I).

Bitte beachten Sie: Eine zeitnahe Bearbeitung und Auszahlung der Grundsicherungsleistungen ist nur möglich, wenn Sie alle für die Anspruchsprüfung und Entscheidung erforderlichen Angaben vollständig machen und entsprechende Nachweise vollständig und rechtzeitig vorlegen.

Hinweis:

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Bildung und Teilhabe werden nur für einen begrenzten Zeitraum (grundsätzlich 12 Monate, unter bestimmten Voraussetzungen 6 Monate, in Ausnahmefällen sind auch andere Zeiträume möglich) bewilligt. Bei weiterer Hilfebedürftigkeit sollten Sie rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Folgeantrag auf die Leistungen stellen. Wenn Sie einen Folgeantrag zu spät (erst nach Ablauf eines Monats Unterbrechung) stellen, wirkt er nur auf den Ersten des Monats zurück. Für Zeiten davor tritt neben der Zahlungsunterbrechung auch eine Unterbrechung in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. Somit sind Sie und unter Umständen auch Ihre Familienmitglieder nicht kranken- und pflegeversichert.

7 Mitwirkungspflichten

Machen Sie alle leistungsrelevanten Angaben vollständig und korrekt. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch. Werden sogenannte „Beweismittel“ (z.B. Urkunden, Bescheinigungen etc.) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen.

Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragsstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezugs bzw. bis zur abschließenden Feststellung über einen Leistungsanspruch; sollte ein Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren laufen, gelten diese Pflichten auch darüber hinaus. Wenn Ihnen zunächst vorläufige Leistungen bewilligt wurden und Sie im Nachhinein Ihre Hilfebedürftigkeit für diesen Zeitraum nicht nachweisen (fehlende Mitwirkung) und der Leistungsträger hat keine weiteren zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten, wird ggf. für einzelne Monate festgestellt, dass für Sie und Ihre Bedarfs-gemeinschaft kein Leistungsanspruch bestand.

Änderungen während des Bewilligungszeitraums können sich auf die Höhe Ihrer Leistungen für den bereits beschiedenen Zeitraum auswirken und zu einer Nachzahlung oder zu einer Überzahlung führen. **Teilen Sie Ihrem Leistungssachbearbeiter daher bitte umgehend jede Änderung in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mit!** Nur so kann Ihre Leistung in korrekter Höhe festgestellt und vermieden werden, dass zu wenig oder zu viel gezahlt wird.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- sich **Änderungen in Ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen** ergeben (bzw. in den Verhältnissen anderer Personen im Haushalt), z.B. bei
 - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (auch bei Selbständigkeit, mithelfende Familienangehörige, vorübergehende oder geringfügige Beschäftigungen und ehrenamtliche Tätigkeiten) -> Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet!
 - Antragsstellung oder Rechtsmitteleinlegung auf andere (Sozial-)Leistungen (z.B. Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Rente wegen Alters, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, BAB, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG u.ä.) oder deren Bewilligung oder Ablehnung.
 - Erträgen aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus Lebensversicherungen, Veräußerungen/Vermögensumwandlung, Schenkungen)
 - sonstigem Einkommen (Unterhalt, Steuererstattungen, Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen, Eigenheimzulage, vom Arbeitgeber bereitgestellte Voll- oder Teilverpflegung, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Trinkgelder etc.).
- sich **Änderungen in Ihren häuslichen Verhältnissen oder Aufenthalt** ergeben, z.B.
 - wenn sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft vorher die Zusicherung des neuen zuständigen Trägers zur Höhe der Miete der neuen Wohnung einzuholen ist. Eine unterbliebene Zusicherung kann dazu führen, dass die Übernahme der Kautions- oder der Unterkunftskosten / Miete (ggf. teilweise) abgelehnt wird. Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor einem geplanten Umzug entsprechenden Kontakt auf! (Sollten Sie einen Umzugskosten- oder Wohnbeschaffungskostenzuschuss benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Leistungsträger und erläutern Ihre Gründe. Diese Zuschüsse können nur bei entsprechender Notwendigkeit des Umzugs gewährt werden.)
 - wenn sich die Höhe Ihrer Miete, Nebenkosten oder Heizkosten ändert (jede Jahresabrechnung über Neben- und Heizkosten ist unverzüglich vorzulegen, insbesondere auch, wenn diese mit einem Guthaben für Sie schließt.)
 - wenn eine Person in Ihren Haushalt ein- oder auszieht (auch wenn nur vorübergehend)
- sich **sonstige Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen** ergeben (bzw. in den Verhältnissen anderer Personen im Haushalt), z.B.
 - bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung (z.B. Krankenhaus [wenn voraussichtlich länger als 6 Monate], Reha-Klinik, Mutter-Kind-Einrichtung, Inhaftierung [auch bei Untersuchungshaft] oder andere Einrichtungen z.B. der Jugendhilfe oder Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) (auch wenn nur vorübergehend)
 - bei Änderungen in familiären Verhältnissen (Schwangerschaft, Geburt, Eheschließung, Lebenspartnerschaft, Trennung, Scheidung, Sterbefall)
 - bei Änderung des Aufenthaltsstatus
 - bei Beginn und Ende einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder eines Studiums
 - bei Arbeitsunfähigkeit und wenn Arbeitsfähigkeit wieder besteht. (Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt nachzuweisen. Falls Sie zu einem Termin (s.o.) nicht kommen können, ist ggf. auch eine Bettlägerigkeitsbescheinigung erforderlich.) (Dieser Punkt ist dem Fallmanager zu melden!)

Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft muss sich darum kümmern, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger nach § 66 Abs. 1 SGB I ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind.

8 Erstattungspflicht, Straf- & Bußgeldvorschriften

Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, müssen Sie und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diese zurückzahlen. Hierüber erhalten Sie dann einen entsprechenden Bescheid. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs ist eine Leistungsbewilligung dann aufzuheben, wenn dem Betroffenen die bewilligten Leistungen nicht zustanden und er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung der Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass keiner oder nur ein niedrigerer Leistungsanspruch bestand,
- Einkommen oder Vermögen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs führte (hier kommt es nicht auf Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen erzielt wurde, welches auf die Leistungen nicht angerechnet wurde).

Eine Leistungsrückforderung kann außerdem entstehen, wenn Sie nur vorläufig Leistungen bezogen haben und durch eine sogenannte „endgültige Festsetzung“ der Leistungen festgestellt wird, dass kein oder nur ein geringerer Leistungsanspruch tatsächlich bestand.

Hinweis: Für Überzahlungen, die ein Elternteil in der Vergangenheit verschuldet hat, hat das Kind, sobald es volljährig wird, die Möglichkeit, die sogenannte „Haftungsbeschränkung“ nach § 1629a BGB geltend zu machen. Dann kann im Rahmen der Vollstreckung vom Kind nur noch ein Betrag in Höhe des Vermögens zurückgefordert werden, welches es selbst im Zeitpunkt der Volljährigkeit besitzt. So wird vermieden, dass das Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet.

Achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrem zuständigen Leistungssachbearbeiter und Fallmanager mit.

Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Wer vorhandenes Einkommen oder Vermögen verschweigt und hierdurch Sozialleistungen in unberechtigter Höhe beansprucht oder erhält, wird bei Bekanntwerden in jedem Falle wegen des Verdachts auf Betrug (Sozialleistungsmissbrauch) bei der Staatsanwaltschaft angezeigt!

Betrug oder versuchter Betrug werden gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betrages ist auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben möglich. Bei Personen, die eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, kann sich der Ausgang des Strafverfahrens negativ auf den Aufenthaltsstatus auswirken. Sollte ein Straftatbestand (z.B. Betrug) nicht erfüllt sein, haben Sie aber dennoch wegen fehlender, falscher, unvollständiger oder verspäteter Angaben zu Unrecht Leistungen bezogen, müssen Sie mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR rechnen.

9 Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Nach Antragsstellung setzen Sie sich mit Ihrem Fallmanager in Verbindung, der mit Ihnen ein Erstgespräch durchführt. Sollten Ihre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt werden, folgen weitere Gespräche. Das Ziel ist, Sie dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. Ihre bereits bestehende Tätigkeit so auszubauen, dass die Hilfebedürftigkeit gemindert oder beendet wird.

10 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts setzen sich aus Regelbedarfen, Mehrbedarfen und Bedarfen für Unterkunft und Heizung zusammen sowie ggf. noch weiterer Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Darüber hinaus können in besonderen Bedarfslagen noch weitere Leistungen erbracht werden (in der Regel als Darlehen, teilweise aber auch als Zuschuss).

Regelbedarf: Der Regelbedarf deckt laufende und in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallende Bedarfe pauschal ab (z.B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens, Haushaltsstrom etc.). Eine Übersicht über die aktuellen Regelbedarfe händigt Ihnen Ihr zuständiger Sachbearbeiter auf Nachfrage gerne aus. In der Regel wird der Regelbedarf jeweils für jedes Kalenderjahr durch den Gesetzgeber neu festgesetzt. Die Anpassung Ihrer Leistungshöhe erfolgt automatisch.

Mehrbedarfe: Für Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden, kann für Sie ein sogenannter Mehrbedarf berücksichtigt werden. Folgende Personengruppen haben ggf. ein Anspruch auf Mehrbedarf (nicht abschließend): werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehende von Minderjährigen, Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX bzw. dem SGB XII erhalten, Personen mit dezentraler Warmwasseraufbereitung im Haushalt.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung: Bedarfe für Unterkunft (Miete und kalte Nebenkosten) und Heizung werden in Höhe Ihrer tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind. Welche Unterkunftskosten in Ihrem Wohnort angemessen sind, teilt Ihnen Ihr Leistungssachbearbeiter auf Nachfrage gerne mit.

Stromkosten sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Unterkunfts- und Heizkosten sondern aus dem Regelbedarf zu leisten. Es kann jedoch sein, dass Ihnen Stromkosten für den Betrieb Ihrer Heizungsanlage entstehen. Sollte dies der Fall sein, ist dies im Rahmen der Antragstellung anzugeben und ein entsprechender Nachweis hierüber einzureichen.

Die Angemessenheitswerte im Landkreis Oldenburg für Kaltmiete und kalte Nebenkosten ergeben sich aus einem schlüssigen Konzept. Die Angemessenheitswerte für Heizkosten werden über den bundesweiten Heizspiegel ermittelt. Sollten Sie Interesse an der Herleitung der Angemessenheitswerte haben, wenden Sie sich gerne an Ihre Leistungssachbearbeitung um das Konzept oder den Heizspiegel einzusehen. Sollten Ihre Unterkunfts- und/oder Heizkosten unangemessen sein, sind Sie verpflichtet, die Kosten zu senken (z.B. auch durch Umzug in eine günstigere Wohnung oder durch Untervermietung). Die höheren Kosten werden nur solange gewährt, bis Ihnen ein Umzug möglich ist oder zugemutet werden kann, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Unterkunftsbedarfe dienen zur Sicherstellung Ihres Grundrechts auf Wohnen und sind zweckentsprechend zu verwenden! Bei zweckfremder Verwendung hat das Jobcenter die Möglichkeit, eine Direktüberweisung an Vermieter bzw. Energieversorger vorzunehmen. Sollten Sie ein Eigenheim haben, gehören die damit verbundenen Belastungen (kalte Nebenkosten & auch Schuldzinsen für Hypotheken) zu den Unterkunftskosten. Nicht dazu gehören jedoch die Tilgungsraten, weil ein Vermögensaufbau mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Leistungen für Bildung und Teilhabe: Hierzu zählen eine Pauschale für den persönlichen Schulbedarf sowie eventuelle Leistungen für Klassenfahrten, Schulausflüge, angemessene ergänzende Lernförderung, Schülerbeförderungskosten, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Abgesehen von der Pauschale für den persönlichen Schulbedarf sind alle Leistungen gesondert zu beantragen. Außerdem ist zu beachten, dass diese Leistungen in der Regel durch Direktzahlung an die Anbieter erbracht werden.

11 Kranken- und Pflegeversicherung

Aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II (nicht bei Darlehen oder des Bezuges von Sozialgeld) sind Sie grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Kosten für eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall können dann durch Ihr Jobcenter nicht übernommen werden. Waren Sie zuletzt privat krankenversichert, bleiben Sie dies auch beim Bezug von Arbeitslosengeld II.

Bitte beachten Sie: Ihr Jobcenter versichert Sie erst dann, wenn die beantragte Leistung auch bewilligt worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten. Für den Fall, dass Sie nach Antragsstellung aber vor der Bewilligung, Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, haben Sie über die SGB II-Leistungen also noch keine Versicherung. Setzen Sie sich deshalb vorsorglich mit Ihrer Krankenkasse über Fragen zu einem vorläufigen Versicherungsschutz für sich und Ihre Angehörigen in Verbindung.

Sollte der Arbeitslosengeld II-Bezug enden, bedenken Sie bitte, dass der gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungspflicht über das SGB II ebenfalls endet. Sollten Sie dann nicht anderweitig versicherungspflichtig sein (z.B. durch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis), sollten Sie unverzüglich bei Ihrer Krankenkasse zwecks Aufnahme in eine freiwillige Versicherung oder einer Familienversicherung melden.

Trotz des Leistungsbezuges werden Sie nicht immer in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig sein. Sind Sie entweder freiwillig gesetzlich oder privat versichert, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss zu Ihren Versicherungsbeiträgen gezahlt. Fragen zur Fortsetzung einer privaten oder freiwillig gesetzlichen Kranken-/ Pflegeversicherung während oder nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihre Krankenversicherung. Ein Zuschuss zu Ihrer privaten oder freiwillig gesetzlichen Versicherung kann auch gezahlt werden, wenn Sie Sozialgeld beziehen.

12 Einkommen und Vermögen

Nur hilfebedürftige Personen erhalten Grundsicherungsleistungen, was bedeutet, dass Sie zuerst eigene Mittel einsetzen müssen, bevor Sie finanzielle Hilfe erhalten. Zu diesen Mitteln gehören Einkommen und Vermögen. Wenn Sie also Einkommen oder Vermögen haben, dann kann die Hilfebedürftigkeit vorübergehend, teilweise oder ganz entfallen, je nachdem, wie viel davon anzurechnen ist.

WICHTIG: Sie müssen vermeintliches Einkommen und Vermögen vollständig in den Antragsunterlagen angeben. Ob und wie viel davon zu berücksichtigen ist, entscheidet allein der Leistungsträger nach den gesetzlichen Vorschriften. Es ist berechtigt und verpflichtet, Ihre Angaben und die von weiteren Personen im Haushalt zu überprüfen.

Fragen Sie bei Zweifeln an der Notwendigkeit einer Angabe Ihren Leistungssachbearbeiter.

12.1 Einkommen

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld (teilweise auch in Geldeswert), die Ihnen ab der Antragstellung zufließt, gleich welcher Art und Herkunft Ihre Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Es gibt jedoch auch Einnahmen die nicht als Einkommen im Sinne des SGB II angerechnet werden. (Sollte eine bestimmte Einnahme kein Einkommen darstellen, kann diese ggf. dennoch über das Vermögen Auswirkungen auf Ihren Anspruch haben.) Dazu gibt es die Möglichkeit einzelne Beträge vom Einkommen abzusetzen. Die Ermittlung der Absetzbeträge bzw. der Nichtberücksichtigung als Einkommen erfolgt ausschließlich durch Ihren Leistungsträger.

Wenn Sie aus einer Erwerbstätigkeit Einkommen erzielen, wird dieses grundsätzlich auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet, jedoch erhalten Sie dafür einen Erwerbstätigenfreibetrag, der sich nach der Höhe Ihres Einkommens richtet und dafür sorgt, dass Sie am Ende mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Dies gilt bei vorläufigen Entscheidungen teilweise nicht.

Regelmäßige Einnahmen werden in dem Monat berücksichtigt, in dem sie Ihnen zufließt, wenn das Gesetz keine abweichenden Anrechnungszeiträume bestimmt. Einmalige Einnahmen sind ebenfalls in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den einmaligen Einnahmen zählen auch als Nachzahlung zufließendes Arbeitsentgelt bzw. nachgezahlte Sozialleistungen anderer Träger. Wenn für den Zuflussmonat bereits Leistungen an Sie ohne Berücksichtigung dieser einmaligen Einnahme erbracht wurden, wird die Einnahme erst im Folgemonat berücksichtigt. Eine Aufteilung auf sechs Monate kann erfolgen, wenn durch die Einkommensberücksichtigung in einem Monat der Leistungsanspruch entfielen.

Arbeitslosengeld II wird i.d.R. im Voraus, das heißt zu Monatsbeginn ausgezahlt, sodass bei einem Zufluss im laufenden Monat eine Überzahlung eintreten kann. Hierauf hat Ihr Leistungsträger keinen Einfluss. Der überzahlte Betrag ist von Ihnen zu erstatten.

12.2 Vermögen

Zu Ihrem Vermögen gehört alles „Hab und Gut“, das in Geld messbar ist – unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören z.B. Bargeld, Guthaben auf Anlagekonten, Sparguthaben, Wertgegenstände (wie z.B. Fahrzeuge oder Schmuck), Bausparverträge, Haus- und Grundeigentum etc.

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann.

Auch auf Vermögen gibt es Freibeträge und es gibt einzelne Vermögensgegenstände, die bei der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt werden. Die Ermittlung dieser Freibeträge bzw. des nicht verwertbaren und nicht zu berücksichtigenden Vermögens erfolgt individuell und ausschließlich durch den Leistungsträger.

13 Datenschutz

Vorab wird vollumfänglich auf das Informationsblatt „Datenschutz und Datenerhebung“ des Jobcenters Landkreis Oldenburg hingewiesen, welches als Anlage beigefügt ist. Die dort genannten datenschutzrechtlichen Hinweise erhalten Sie aufgrund der zum 25.05.2018 in Kraft getretenen europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nachfolgende Erläuterungen dienen darüber hinaus zum besseren Verständnis von Einzelheiten.

Der SGB II-Leistungsträger benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge. Es werden dabei die Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Im Falle eines Weiterbewilligungsantrags oder bei einem geschäftlich geführten Konto ist der Zeitraum auf den vorangegangenen Bewilligungszeitraum ausgeweitet (bis zu 12 Monate).

Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Ausgabenbuchungen, nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch den Leistungsträger plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt.

Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände und alle Soll-Buchungen, die vom SGB II betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge etc.).

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in

Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden nach Abschluss des Leistungsverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Fristen vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder – in den vom Gesetz genannten Fällen – auch sperren oder löschen lassen. Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Ärztliche Gutachten enthalten besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z.B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – zu vergleichen (z.B. mit Daten des Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und mit den Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft kann anlassbezogen jederzeit – auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides – für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem BZSt gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontostammdaten sämtlicher Konten (unter anderem Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, IBAN und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

Die Jobcenter können in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Die Außendienstmitarbeiter weisen sich zu Beginn eines Hausbesuchs aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuchs abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

14 Abschließende Infos

Weitere Informationen (auch in anderen Sprachen) erhalten Sie auch im Merkblatt der Agentur für Arbeit, welches Sie im Internet finden unter: <http://www.arbeitsagentur.de/> -> Arbeitslos und Arbeit finden -> So beantragen Sie Arbeitslosengeld II -> Antragsformulare herunterladen -> Arbeitslosengeld II

In Fragen zu **leistungsrechtlichen Angelegenheiten** (Regelbedarfen, Unterkunftskosten etc.) wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen **Leistungssachbearbeiter**.

In Fragen zur **Arbeitsvermittlung, Bewerbungen, Qualifizierung** etc. wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen **Fallmanager**.

Änderungsmitteilungen haben an die hierfür zuständige Stelle (grundsätzlich Leistungssachbearbeitung aber teilweise auch Fallmanagement) zu erfolgen. Sollten Sie sich nicht sicher sein, wer Ihre Änderungsmitteilung benötigt, wenden Sie sich bestenfalls an beide Stellen.

Empfangsbekanntnis:

Das Merkblatt „SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) (10 Seiten) und das Informationsblatt „Datenschutz und Datenerhebung“ (4 Seiten) habe ich erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Unterschrift(en) aller volljährigen Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft:

1. _____ Datum: _____

2. _____ Datum: _____

3. _____ Datum: _____

4. _____ Datum: _____

5. _____ Datum: _____

6. _____ Datum: _____

7. _____ Datum: _____

8. _____ Datum: _____

9. _____ Datum: _____

10. _____ Datum: _____